



Bildquelle: Photo by Adolfo Félix on Unsplash

Abb. 1: Bei Arbeitsstätten sind sowohl die bauordnungsrechtlichen Brandschutzvorschriften als auch die Brandschutzanforderungen des Arbeitsstättenrechts zu beachten.

Brandschutzrecht vs. Arbeitsstättenrecht – Teil 2

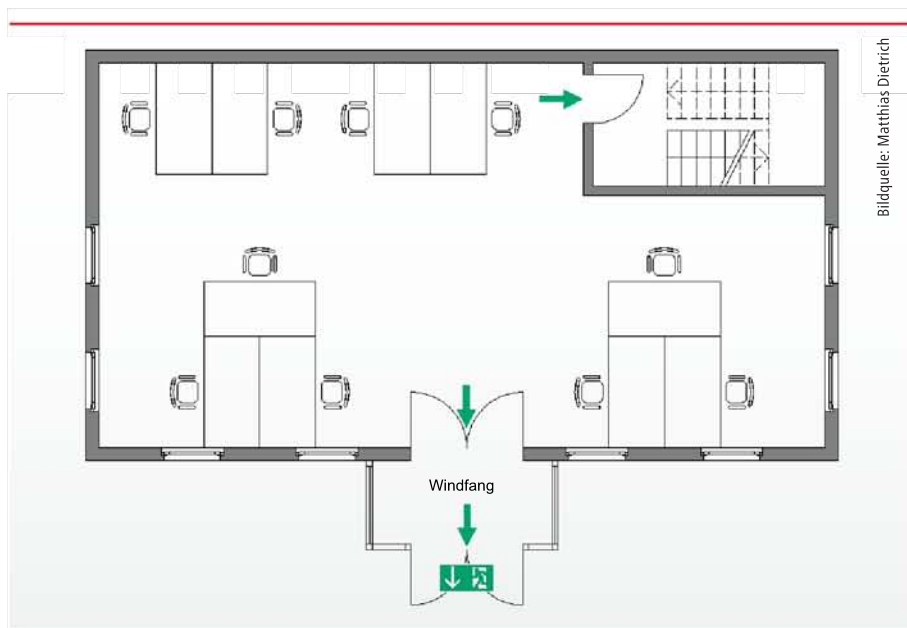
Die brandschutztechnische Schutzzielbetrachtung ist bei der Beurteilung der Aufschlagrichtung von Notausgangstüren nicht unbedingt erfolversprechend. Der Beitrag geht u. a. auf die fehlenden Erläuterungen des Arbeitsschutzes ein. Teil 1 erschien im FeuerTrutz Magazin 6.2020 (Dezember).

Matthias Dietrich

Während die konkurrierenden Brandschutzanforderungen von Bauordnungsrecht und Arbeitsstättenrecht grundsätzlich durch ein Sachverständigengutachten im Zuge einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 ArbStättV unkompliziert bewertet werden können, führt genau dieser Weg bei der Beurteilung der Aufschlagrichtung von Notausgangstüren nicht zum Ziel. Die Aufschlagrichtung von Notausgangstüren ergibt sich nämlich aus dem Anhang zur Arbeitsstättenverordnung. Dort ist unter Ziffer 2.3 ausgeführt: „Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen“ [1].

Dazu ergänzen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3: „Ein Notausgang ist ein Ausgang im Verlauf eines Fluchtweges, der direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt“ [2]. Eine derartige pauschale Anforderung findet sich dagegen im Bauordnungsrecht nicht. Dort bestehen entsprechende Bestimmungen nur für Gebäude mit großen Nutzerzahlen, wie z. B. Verkaufsstätten mit mehr als 2.000 m² Verkaufsraumfläche [3] oder Versammlungsstätten mit mehr als 200 Besuchern [4]. Bei Sonderbauten kann eine entsprechende Anforderung ferner auf der Grundlage des § 51 MBO im Einzelfall als „besondere Anforderung“ gestellt werden, wenn dies zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 MBO erforderlich ist [5].

Entsprechende Einzelfallbeurteilungen kennen die Arbeitsschutzbestimmungen an dieser Stelle nicht. Die vorgenannte Anforderung gilt grundsätzlich und unterscheidet nicht, ob es sich um einen einzelnen Raum mit geringer Nutzerzahl und direkter Ausgangstür oder um ein Großraumbüro mit enormer Personenzahl handelt. Eine fachliche Begründung, weshalb eine derartige Anforderung an Notausgangstüren aus sicherheitstechnischen Gründen zwingend geboten ist, liefern die weitergehenden Erläuterungen des Arbeitsschutzes nicht. Eine fachliche Diskussion wird somit unterbunden. Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3 wiederholen lediglich unreflektiert:



Bildquelle: Matthias Dietrich

Abb. 2: Beispielhafte Aufschlagrichtung von Fluchttüren einer Windfanganlage

„Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen“ [2]. Es ist verwunderlich, dass sich der Arbeitsschutz einer entsprechenden Diskussion über Sinn und Unsinn einer derartigen Anforderung verschließt. Abweichungen von der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) bedürfen einer formellen Ausnahme gemäß § 3a ArbStättV, die von der zuständigen Behörde auf schriftlichen Antrag des

Arbeitgebers gestattet werden muss – und genau diese Ausnahme wird in der Praxis auch in begründeten Fällen nicht erteilt. Selbst eine einzelfallbezogene Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 3 ArbStättV wird in diesem Zusammenhang von den meisten Genehmigungsinstanzen nicht akzeptiert. Dabei sieht der Arbeitsschutz dieses Instrument bei sonstigen Türen im Verlauf von Rettungswegen ausdrücklich vor.

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3 führen dazu Folgendes aus: „Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen hängt von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab, die im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere der möglichen Gefahrenlage, der höchstmöglichen Anzahl der Personen, die gleichzeitig einen Fluchtweg benutzen müssen sowie des Personenkreises, der auf die Benutzbarkeit der Türen angewiesen ist, durchzuführen ist“ [2]. Für viele Experten ist es nicht nachvollziehbar, warum eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung nicht auch hinsichtlich der Aufschlagrichtung von Notausgangstüren zum Ziel führen sollte. Schließlich besteht der einzige Unterschied darin, dass eine Notausgangstür im Gegensatz zu sonstigen Türen im Verlauf von Rettungswegen, unmittelbar ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt. Rechtfertigt dieser Unterschied tatsächlich eine derartige Unterscheidung? Man stelle sich beispielsweise die Türen einer Windfanganlage im Zuge eines Rettungswegs vor (siehe Abb. 1). Während die erste der beiden Türen im Zuge einer Gefährdungsbeurteilung auch gegen die Fluchtrichtung öffnen darf, muss die zweite Tür zwingend in Fluchtrichtung aufschlagen – denn bei dieser Tür handelt es sich definitionsgemäß um einen Notausgang.

Anzeige



RM Rudolf Müller

www.gs1.de/zukunftsforum-digitales-bauen

Zukunftsforum Digitales Bauen

BIM, BAM, BOOM – Gemeinsam Planen, Bauen und Betreiben

Das Zukunftsforum ist das Top Online-Event für Digitales Planen, Bauen und Betreiben der Bauwirtschaft.

- » Best Practices aus der Wirtschaft
- » Spannende Insights für Ihr Business
- » Wissenschaftliche Fachvorträge von ausgewählten Referenten

Jetzt bis
12. April 2021
Frühbuchertarif
sichern.

Nur 295 statt 345 Euro!

Online-Event am 04. Mai 2021



Abb. 3: Rettungswege, die im Alltag regelmäßig im Sinne der üblichen Erschließung genutzt werden, stellen im Regelfall kein besonderes Risiko hinsichtlich der Türaufschlagrichtung dar.

Wie viele andere auch ist der Verband der Brandschutzfachplaner (VdBfP) der Auffassung, dass keine qualifizierte Begründung für diesen Sachverhalt gegeben ist. Aus diesem Grund hat der VdBfP im Jahr 2019 eine Petition gestartet und eine Überarbeitung der entsprechenden Anforderung eingefordert. Die Initiative wird von zahlreichen Brandschutzfachplanern und Architekten unterstützt. Die Petition stellt in diesem Zusammenhang folgende Thesen auf:

1. Die Formulierung: „Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen“ in Ziff. 2.3 des Anhangs zu § 3 Absatz 1 ArbStättV (Stand 2004) muss geändert oder anders interpretiert werden.
2. Eine pauschale Forderung des Aufschlags von Notausgangstüren in Fluchtrichtung ist nicht sachgerecht, sondern es muss entsprechend der Raumnutzung sowie der regelmäßig anwesenden Personenzahl differenziert werden.
3. Bei einer üblichen Büronutzung mit bis zu 40 Mitarbeitern bestehen keine Bedenken zum Aufschlag entgegen der Fluchtrichtung [6].

Obwohl bereits mehrere hundert Personen diese Initiative durch ihre persönliche Unterschrift unterstützen, verweigern sich die zuständigen Instanzen im Bereich des Arbeitsschutzes einer entsprechenden Diskussion. Eine Anfrage von Herrn Uwe Klostermann hinsichtlich des Sachstandes zu diesem Thema beantwortete die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin am 13. Mai 2020 wie folgt:

„Ursprünglich sollte der Effekt der Aufschlagrichtung von Türen auf die Entfluchtung [...] auf Basis von Personenstromsimulationen mit betrachtet werden. Aus Sicht der Gutachter wurde dies dann nicht bei den Berechnungen berücksichtigt, da es hierfür keine valide Datengrundlage für eine numerische Simulation gibt. Es wurde vorgeschlagen dies mit Hilfe von Personenversuchen zu untersuchen, was aber derzeit nicht geplant ist. Insofern bleibt nur die Begründung aus der rechtlichen Forderung aus EU-Richtlinie 89/654/EWG, ArbStättV und ASR A2.3. Seitens des Reglers ist keine diesbezügliche Änderung der Verordnung vorgesehen.“

Auch bei der derzeit laufenden Aktualisierung der ASR A2.3 durch den Ausschuss für Arbeitsstätten (ASATA) führt das zu Diskussionen. Allerdings zeichnet sich auch dort keine Änderung ab, insbesondere deswegen, da für Türen von Notausgängen in der ArbStättV Anhang 2.3 Absatz 2 dies ausdrücklich gefordert wird und eine Abweichung nur mit Ausnahmegenehmigung nach § 3a Absatz 3 ArbStättV möglich ist. [...] Die Praxis zeigt, dass eine generelle Öffnungsrichtung nach außen nicht immer möglich ist. Bei historischen Gebäuden im Bestand z. B. kann ein Umbau der Tür zu Problemen mit den Anforderungen des Denkmalschutzes führen. [...] Bei kleinen Ladengeschäften mit geringer Kundschaft kann das Öffnen der Eingangstür nach außen in einen stark begangenen schmalen Verkehrsweg einer Einkaufspassage zu einer höheren Gefährdung bei der normalen Nutzung führen. [...] Aus einem Ladengeschäft mit nur geringer Kundschaft dürften die wenigen im Geschäft aufhaltenden Personen im Notfall auch durch eine nach innen öffnende Tür gefahrlos flüchten können. [...] In diesem Zusammenhang sind die Regelungen für Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung gemäß § 3a Absatz 3 der ArbStättV zu beachten“ [7].

Aufschlagrichtung von Notausgangstüren in zahlreichen Fällen nicht zielführend ist, und unterstreicht dies mit diversen konkreten Beispielen. Statt daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen und die Vorgabe zu korrigieren, wird eine Anpassung der ASR jedoch kategorisch abgelehnt. Dass dies damit begründet wird, dass eine entsprechende Aufschlagrichtung für Türen von Notausgängen in der ArbStättV Anhang 2.3 Absatz 2 ausdrücklich gefordert wird, gleicht der Quadratur des Kreises. Auch die Bezugnahme auf die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 3a Absatz 3 ArbStättV läuft ins Leere. Schließlich verweigern sich die zuständigen Behörden seit jeher einer entsprechenden Fachdiskussion und lehnen Anträge auf Befreiung unter Bezugnahme auf die klare Formulierung des Anhangs 2.3 Absatz 2 ArbStättV konsequent ab.

Lösungsansatz

Hinsichtlich der Aufschlagrichtung von Notausgangstüren besteht entsprechend den vorgenannten Ausführungen Klarheit, dass diese Arbeitsschutzanforderung nicht plausibel und somit entbehrlich sind. Es ist bemerkenswert, dass diese Auffassung (inzwischen) auch von den offiziellen Instanzen des Arbeitsschutzes geteilt wird. Dort wird offen eingeräumt, dass diese Anforderungen weder auf der Grundlage konkreter Schadenserfahrungen oder praktischer Personenversuche noch durch numerische Simulationen entwickelt wurden. Wenn selbst die Autoren der Arbeitsschutzbestimmungen nicht mehr auf die eigenen Brandschutzvorschriften vertrauen, ist die ersatzlose Abschaffung dieser Vorgaben die einzige logische Konsequenz. Alles andere würde die Glaubwürdigkeit des Ordnungsgebers unwiderruflich infrage stellen. Die stringente Formulierung hinsichtlich der Aufschlagrichtung von Notausgangstüren stammt bekanntlich aus der europäischen „Richtlinie [...] über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten“ [8]. Daher wird die Abschaffung dieser Anforderung vermutlich nicht innerhalb eines akzeptablen Zeitfensters zu realisieren sein. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, zunächst die Definition des Notausgangs zu konkretisieren. Die Begriffsbestimmung im Zuge der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3 könnte wie folgt abgeändert werden:

Quellen

- [1] Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) in der Fassung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 1328), zuletzt geändert durch Art. 226 V vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328); in Kraft getreten am 27. Juni 2020.
- [2] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR); ASR A2.3. Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan; August 2007 (GMBI 2007, S. 902; zuletzt geändert GMBI 2017, S. 8).
- [3] Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Muster-Verkaufsstättenverordnung – MVKVO) in der Fassung September 1995; zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Juli 2014.
- [4] Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO) in der Fassung Juni 2005; zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Juli 2014.
- [5] Musterbauordnung (MBO) in der Fassung November 2002; zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016.
- [6] Vereinigung der Brandschutzplaner e. V.: Änderung der pauschalen Vorgabe zu Türaufschlag; hier: Unterschriftensammlung vom 17. Februar 2019, München.
- [7] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin; Informationszentrum: [Vorgang: 696748] Entwurf: Fachgutachten zu Fluchtwegen in Arbeitsstätten – 2020. 13.05.2020 als Antwortschreiben vom 13. Mai 2020 auf die Anfrage des Herrn Uwe Klostermann, Ingenieurbüro Klostermann & Roth vom 16. April 2020; Dortmund.
- [8] Richtlinie 89/654/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 30. November 1989, zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/30/EG vom 20. Juni 2007 (in deutsch- und englischsprachiger Fassung).

„Ein Notausgang ist ein ausschließlich für den Notfall konzipierter Ausgang im Verlauf eines Fluchtwegs, der direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt“ [2].

Eine identische Formulierung wurde durch den Ausschuss für Arbeitsstätten bereits in Punkt 6 (2) der ASR A2.3 hinsichtlich der Anordnung von automatischen Türen und Toren im Verlauf von Rettungswegen gewählt. Die vorgeschlagene Ergänzung knüpft somit unmittelbar an bestehende technische Regeln für Arbeitsstätten an. Durch die Ergänzung „ausschließlich für den Notfall“ wird gewährleistet, dass lediglich Rettungswege, die den Gebäudenutzern im Alltag unbekannt sind, unmittelbar in Fluchtrichtung aufschlagen müssen.

Rettungswege, die im Alltag regelmäßig im Sinne der üblichen Erschließung genutzt werden, stellen nach Einschätzung des Autors im Regelfall kein besonderes Risiko hinsichtlich der Türaufschlagrichtung dar (siehe Abb. 2). Sollte auch bei derartigen Türen aufgrund der jeweiligen Nutzerzahl oder aus sonstigen Gründen eine Aufschlagrichtung in Fluchtrichtung angemessen sein, so würden die Vorgaben der ASR A2.3 greifen, wonach die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung abhängt. ■

Autor

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich,
Prüfsachverständiger für den Brandschutz;
Rassek & Partner
Brandschutzingenieure
Wuppertal (NRW) und Würzburg (BY)

